



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Sabine Weichler, Tel. 17-1290

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Änderung der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 112/2026

Produkt:

01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen

01.08.05 Steuern und Gebühren

16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

20.04.2026

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		21.275.000,00 €

Bemerkung: Mit dem vorgeschlagenen einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuer B wird das Aufkommen an Grundsteuer B aufkommensneutral in Höhe von rd. 21.275.000 € erwartet.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts i.V.m Grundsteuergesetz sowie Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (NWGrStHsG)

Beschlussvorschlag:

1. Bis zu einer endgültigen gerichtlichen Klärung werden einheitliche Hebesätze für die Grundsteuer B zugrunde gelegt.
2. Eine Rückkehr zu differenzierenden Hebesätzen ist nach Erlangung der rechtlichen Sicherheit durch Urteile höherer Instanzen möglich und sollte auch angestrebt werden.
3. Die als Anlage beigefügte Änderung der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in der Stadt Lüdenscheid (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

Begründung:

1. Beschluss über die Hebesatzsatzung mit differenzierenden Hebesätzen

Die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer einer Gemeinde erfolgt gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) grundsätzlich in der Haushaltssatzung. Daneben besteht die Möglichkeit, die Steuersätze in einer separaten Hebesatzsatzung festzulegen. Für diesen Fall hat die Benennung der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Mit Datum vom 09.12.2024 hatte der Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen, die zum 01.01.2025 wirksam werdende Grundsteuerreform im Stadtgebiet mit differenzierenden Hebesätzen für Wohngrundstücke und Nicht-Wohngrundstücke bei der Grundsteuer B umzusetzen (Vorlage 260/2024). Die rechtliche Grundlage hierfür lieferte die landesrechtliche Regelung des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (NWGrStHsG).

Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits im Vorfeld des Gesetzesbeschlusses durch das Land NRW Einwendungen erhoben und auf rechtliche Risiken hingewiesen. Im weiteren Verlauf waren zwei Rechtsgutachten zur Hebesatzdifferenzierung – einmal im Auftrag des Landes und einmal im Auftrag des Städtetages NRW – in Auftrag gegeben worden.

Unter Abwägung des Für und Wider und vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes zur Anwendung einer landesgesetzlichen Regelung für die Kommunen hat der Rat in der Sitzung am 09.12.2024 die Anwendung differenzierender Hebesätze jeweils für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke über eine separate Hebesatzsatzung beschlossen.

2. Urteile zur Grundsteuer auf Verwaltungsebene

2.1 Urteil des Verwaltungsgerichtes (VG) Gelsenkirchen

Das VG Gelsenkirchen hat in vier Urteilen vom 04.12.2025 entschieden, dass die von den Städten Bochum, Dortmund, Essen und Gelsenkirchen im Rahmen der Anwendung differenzierender Hebesätze festgelegten höheren Hebesätze für Nichtwohngrundstücke gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit verstoßen. Die höheren Hebesätze für Nicht-Wohngrundstücke wurden daher für nichtig erklärt. Die Steuerfestsetzungen wurden insoweit aufgehoben, als sie über den Steuersatz für Wohngrundstücke hinausgehen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 29.01.2026 wurde über die Inhalte und Auswirkungen der Urteilsbegründungen informiert. Der Städte- und Gemeindebund, der sich mit den Urteilsbegründungen auseinandergesetzt hatte, hatte abschließend erklärt, dass die Begründungen des Urteils in mehr als einer Hinsicht defizitär und insgesamt wenig überzeugend scheinen. Zudem waren die wesentlichen

Gründe für die Rechtswidrigkeit im Landesgesetz zu suchen, so dass die Satzung der Kommunen nicht hätten anders gestaltet werden können, um rechtskonform zu sein.

Da zu diesem Zeitpunkt bereits kommuniziert wurde, dass das VG Düsseldorf ein Urteil bezüglich der differenzierenden Hebesätze am 10.03.2026 sprechen würde, wurde verwaltungsseitig vorgeschlagen, diese Entscheidung abzuwarten, ob sich die Tendenz der Urteilsprechung des VG Gelsenkirchen verfestige oder eine andere Entscheidung getroffen würde.

2.2 Urteil des VG Düsseldorf

Das VG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 10.03.2026 den Grundsteuerbescheid der Eigentümerin eines Nichtwohngrundstücks unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1.300% zu Grundsteuern für Nichtwohngrundstücke aufgehoben und beide differenzierenden Hebesätze der Stadt Hilden für teilnichtig erklärt. In der Sitzung des Finanzausschusses am 19.03.2026 hatte die Verwaltung hierzu bereits einen ausführlichen schriftlichen Sachstand abgegeben.

Das VG Düsseldorf sieht einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bezüglich der gemischt genutzten Grundstücke. Gemischt genutzte Grundstücke werden teilweise zu Wohnzwecken genutzt, profitieren aber nach den Vorgaben des NWGrStHsG nicht von der Hebesatz-Privilegierung. Die Gruppe der privilegierten Grundstücke sei insoweit im Landesgesetz nicht sachgerecht abgegrenzt worden. Die Wohnnutzung in gemischt genutzten Grundstücken wird nach Auffassung des VG gegenüber der Wohnnutzung etwa in Mietwohngrundstücken gleichheitswidrig benachteiligt.

Dabei hat das VG Düsseldorf grundsätzlich die Möglichkeit für differenzierende Hebesätze für die Grundsteuer aufgrund des Landesgesetzes als rechtmäßig angesehen. Anders als das VG Gelsenkirchen hält das VG Düsseldorf eine Auslegung für möglich, die nicht zu Einnahmeeinbußen führt (Hinweis: Nach der Auslegung des VG Gelsenkirchen wären lediglich Modelle möglich gewesen, bei denen die Städte auf Einnahmen hätten verzichten müssen).

Den Kommunen steht es nach Ansicht des VG Düsseldorf daher auch dem Grunde nach zu – ausgehend von ihrem Finanzbedarf – den Hebesatz für Wohngrundstücke niedriger und als Folge dieser Privilegierung für Nichtwohngrundstücke entsprechend höher festzusetzen.

Das VG Düsseldorf akzeptiert dabei auch als Begründung, die Verfolgung von Gemeinwohlbelangen, wie etwa die Stabilisierung von Wohnnebenkosten.

Das von der Stadt Hilden festgelegte Verhältnis von 1:2 festgelegte Verhältnis basiert auf dem Gutachten, welches im Auftrag des Landes NRW zur Hebesatzdifferenzierung erstellt wurde. Dort sahen die Gutachter keine bedeutsamen verfassungsrechtlichen Risiken oder Begründungsaufwände für die Kommunen, soweit die Differenzierungsentscheidung des Satzungsgebers auf das sozial- und gesellschaftspolitische Ziel einer Wohnnebenkostenstabilisierung bzw. -reduzierung zurückgeführt werden kann und der Belastungsunterschied zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken nicht mehr als 50 % betrage (Hebesatzverhältnis 1:2) (vgl. Vorlage 260/2024 S. 5). Demzufolge sieht das VG Düsseldorf ein Verhältnis von 1:2 bei dem Hebesatz für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke als Verstoß gegen den Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG an:

Das Argument der Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt aufgrund der sog. Typisierungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht einen doppelt so hohen Hebesatz, da nach der Rechtsprechung Verwaltungsvereinfachungen nur dann zulässig sind, wenn die Auswirkungen nur eine geringe Intensität aufweisen. Bei einer Spreizung der Hebesätze wie in Hilden liege aber keine geringe Intensität vor. Aus diesem Grund hält das VG Düsseldorf die Satzung der Stadt Hilden in Bezug auf die differenzierenden Hebesätze der Grundsteuer B für rechtswidrig und unwirksam.

Der Städtetag NRW berichtet aus der mündlichen Verhandlung, dass für das VG Düsseldorf eine Spreizung, z.B. wie bei der Messzahldifferenzierung, von 10 % noch als geringe Intensität angenommen werden könne.

3. Rechtliche Einschätzung für die Stadt Lüdenscheid

3.1 Rahmenbedingungen

Der Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid am 09.12.2024, die aufkommensneutrale Umstellung der Hebesätze im Rahmen der Grundsteuerreform bei der Grundsteuer B mit differenzierenden Hebesätzen jeweils für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke umzusetzen, basierte ebenfalls auf den rechtlichen Einschätzungen des Gutachtens des Landes zu einem Verhältnis der Hebesätze von 1:2.

Aufgrund des Urteils des VG Gelsenkirchen vom 04.12.2025 und der somit unklaren Rechtslage bezüglich der differenzierenden Hebesätze bei der Grundsteuer B wurde Mitte Dezember 2025 die Entscheidung getroffen, den Versand der Grundbesitzabgabenbescheide, der in der Regel Mitte Januar erfolgt, zunächst zurück zu stellen und die Urteilsbegründungen des VG Gelsenkirchen abzuwarten. Nach Vorliegen der Urteilsbegründungen wurde hierüber in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.01.2026 berichtet. Da zu dem Zeitpunkt der Termin für eine Urteilsverkündung des VG Düsseldorf bereits feststand, wurde der Versand der Grundbesitzabgabenbescheide weiter zurückgestellt.

Das Urteil des VG Düsseldorf hat – wie auch das Urteil des VG Gelsenkirchen – keine Anwendbarkeit für die Stadt Lüdenscheid, da für Lüdenscheid das VG Arnsberg zuständig ist. Gleichwohl stellt die Auslegung eine neue rechtliche Angriffsmöglichkeit für Grundsteuerpflichtige in Lüdenscheid dar. Zudem treffen die Urteilsbegründungen des VG Düsseldorf aufgrund der Anwendung des Verhältnisses von 1:2 bei den Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken somit auch für die Stadt Lüdenscheid zu.

3.2 Rechtliche Beurteilung des Städtetages NRW

Der Städtetag NRW hat mit Schreiben vom 10.03.2026 auf die Folgen und Risiken der unter Ziffer 2.2 vorgetragenen Ausführungen hingewiesen und hervorgehoben, dass das VG Düsseldorf beide differenzierenden Grundsteuer-B-Hebesätze der Stadt Hilden für teilnichtig erklärt hat.

Die fiskalischen Risiken werden dadurch gegenüber dem Urteil des VG Gelsenkirchen nochmals massiv vergrößert, weil nicht nur der Hebesatz für Nicht-Wohngrundstücke für rechtswidrig erklärt wurde (wie vom VG Gelsenkirchen), sondern auch der Hebesatz für Wohngrundstücke.“

Mit Schreiben vom 13.03.2026 führt der Städtetag NRW aus, dass nunmehr bereits das zweite VG in NRW differenzierende Hebesatzsätzen bei der Grundsteuer für (teil-)nichtig erklärt hat und beide VG die Ursachen in der Gleichheitswidrigkeit in landesgesetzlichen Konstruktionsfehlern sehen. Dadurch stehe den Kommunen aktuell kein rechtssicherer Weg für eine Fortführung der Hebesatzdifferenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund massiver Steuerausfallrisiken für die Städte bei einer weiteren Anwendung differenzierender Hebesätze ist der Finanzausschuss des Städtetages in seiner Sitzung am 11.03.2026 einhellig zu dem Ergebnis gelangt, dass eine weitere Anwendung der Hebesatzdifferenzierung bei der Grundsteuer bis zu einer endgültigen Klärung durch die Rechtsprechung ausgesetzt werden sollte.

Außerdem hat der Städtetag NRW in seinem Schreiben vom 13.03.2026 auf einen Austausch am 12.03.2026 mit dem Ministerium der Finanzen NRW zum weiteren Umgang mit der aktuellen Rechtsprechung hingewiesen. Das Finanzministerium hat erkennen lassen, dass aktuell weder auf Bundes- noch auf Landesebene an gesetzlichen Korrekturen gearbeitet wird. Das Ministerium ist

entschlossen, zunächst die Entscheidungen der Folgeinstanzen abzuwarten. Eine schnelle gesetzliche Auflösung der bestehenden Rechtsunsicherheiten ist damit nicht zu erwarten.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Münster hat sich in der 11. Kalenderwoche zuversichtlich geäußert, dass das OVG noch im Jahr 2026 über die differenzierenden Hebesätze entscheidet.

3.3 Rechtliche Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze

Die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer ist auf Grundlage des Grundsteuergesetzes (GrStG) geregelt. Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen und muss bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres gefasst werden. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes nur gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

3.4 Fazit und Beschlussempfehlung der Verwaltung

Die durch das Urteil des VG Düsseldorf festgestellte Teilnichtigkeit sowohl für den Hebesatz für die Nichtwohngrundstücke als auch für den Hebesatz der Wohngrundstücke hat die fiskalischen Risiken gegenüber dem Urteil des VG Gelsenkirchen nochmals deutlich größer werden lassen. Aktuell steht damit nach Einschätzung der Verwaltung kein rechtssicherer Weg für eine Fortführung der Hebesatzdifferenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken zur Verfügung.

Das Ausfallrisiko in der Stadt Lüdenscheid beträgt pro Jahr rd. 4,0 Mio. €, wenn man die Maßstäbe des VG Gelsenkirchen anlegt. Bei Nichtigkeit beider Hebesätze wie im Falle des Urteils des VG Düsseldorf besteht sogar ein theoretisches Risiko für einen kompletten Steuerausfall (rd. 21 Mio. € jährlich).

Gemäß den Vorschriften des Grundsteuergesetzes muss eine Hebesatzsatzung für die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer, der rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres wirken soll, bis 30. Juni des Jahres gefasst werden.

Das OVG Münster hat zwar kommuniziert, noch in diesem Jahr ein Urteil in dieser Angelegenheit fällen zu wollen, allerdings ist aufgrund der vorangeschrittenen Zeit nicht davon auszugehen, dass das OVG noch so rechtzeitig im ersten Halbjahr 2026 eine Entscheidung treffen wird, dass danach noch eine Hebesatzsatzung vor dem 30.06.2026 beschlossen werden könnte.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor,

- eine Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze zu beschließen und
- bis zu einer endgültigen gerichtlichen Klärung einheitliche Hebesätze für die Grundsteuer B zugrunde zu legen.

Eine Rückkehr zu differenzierenden Hebesätzen ist nach Erlangung der rechtlichen Sicherheit durch Urteile höherer Instanzen möglich und sollte auch angestrebt werden, um eine Entlastung der Wohnkosten zu erreichen.

4. Steueraufkommen in der Stadt Lüdenscheid und Festlegung aufkommensneutraler Hebesätze für die Grundsteuer A und B

4.1 Abrechnung des Jahres 2025

Grundsteuer A

Der Rat Stadt Lüdenscheid hatte bei der Festsetzung der Grundsteuer A die vom Land NRW mitgeteilten aufkommensneutralen Hebesätze in Höhe von

- 185% für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

beschlossen.

Das tatsächliche IST der Erträge für die Grundsteuer A für das Veranlagungsjahr 2025 belief sich im Haushaltsjahr 2025 auf 26.499 €. Im Vergleich zum Planansatz von 33.000 € ergab sich somit im Jahr 2025 ein Defizit von rd. 6.501 €.

		2025					
	Sachkonto	HHPlan		Sachkonto neu	HHPlan	IST	Differenz
Grundsteuer A	4011000	33.000 €			33.000 €	26.499 €	-6.501 €

Grundsteuer B

Der Rat Stadt Lüdenscheid hatte bei der Festsetzung der Grundsteuer B die vom Land NRW mitgeteilten aufkommensneutralen Hebesätze – mit Deckelung der Hebesätze im Verhältnis 1:2 für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke – in Höhe von

- 883% für Wohngrundstücke und
- 1.766% für Nichtwohngrundstücke

beschlossen.

Mit den zum 01.01.2025 beschlossenen Hebesätzen konnten die angestrebten Haushaltsplandaten für die Grundsteuer B für das Jahr 2025 nicht erreicht werden. Das tatsächliche IST der Erträge für die Grundsteuer B (Abrechnung der Veranlagungsobjekte nach Inkrafttreten der Grundsteuerreform zum 01.0.2025) belief sich auf 19.877.928 €. Im Vergleich zum Ansatz von 21.150.000 € ergab sich somit im Jahr 2025 ein Defizit von knapp 1,3 Mio. €.

		2025					
	Sachkonto	HHPlan		Sachkonto neu	HHPlan	IST	Differenz
Grundsteuer B	4012000	21.150.000 €	Wohngrundstücke	4015000		11.680.239 €	
			Nichtwohngrundst.	4016000		8.197.688 €	
		21.150.000 €	Summe Grundsteuer B		21.150.000 €	19.877.928 €	-1.272.072 €

4.2 Wertung der Abrechnungsergebnisse des Jahres 2025

Die im Jahr 2025 festgelegten Hebesätze haben bei der Stadt Lüdenscheid nicht zur Aufkommensneutralität geführt. Wie anhand der vorstehend genannten Rechnungsdaten erkennbar, waren sowohl der Hebesatz der Grundsteuer A als auch die Hebesätze für die Grundsteuer B für Aufkommensneutralität zu niedrig.

Der Hebesatz der Grundsteuer A hätte um rd. 22% höher festgesetzt werden müssen. Die Hebesätze der Grundsteuer B waren zur Erreichung der Aufkommensneutralität rd. 6,2% zu niedrig. Insgesamt fehlen im Haushalt 2025 für die Aufkommensneutralität rd. 1,3 Mio. € an Grundsteuereinnahmen.

4.3 Berechnung des neuen Hebesatzes für die Grundsteuer ab 2026

Maßgeblich für die Ermittlung der Hebesätze der Grundsteuer ist die Summe der neu festgesetzten und für die Stadt bindenden Messbeträge für alle Grundstücke in Lüdenscheid, die das Finanzamt übermittelt hat.

4.3.1 Grundsteuer A

Zum 31.12.2025 betrug der Stand der Messbeträge der Grundsteuer A 14.650,58 €.

Unter Berücksichtigung des Planwertes der Grundsteuer A in Höhe von 33.000 € und Wahrung der

Aufkommensneutralität ergibt sich bei Zugrundelegung der Messbeträge in Höhe von 14.650,58 € somit ein Hebesatz von 226%.

Haushaltsjahr	2026
Haushaltsansatz Grundsteuer A	33.000
Messbeträge	14.650,58
Hebesatz Grundsteuer B	226%

4.3.2 Grundsteuer B

Zum 31.12.2025 betrug der Stand der Messbeträge der Grundsteuer B

- für Wohngrundstücke 1.322.848,77 € und
- für Nichtwohngrundstücke 465.379,68 €
- in Summe somit 1.788.228,45 €.

An dem Beschluss des Rates, dass das Grundsteueraufkommen vor und nach der Grundsteuerreform aufkommensneutral ausgestaltet werden soll, soll festgehalten werden.

Unter Berücksichtigung des Planwertes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 21.275.000 € (der Ansatz für 2026 wurde auf Basis einer Wachstumsrate von 0,6% zum Vorjahresansatz ermittelt; die Wachstumsrate ergibt sich auf Basis eines Ausführungserlasses des seinerzeitigen Ministeriums für Inneres und Kommunales für Haushaltssicherungskommunen) und Wahrung der Aufkommensneutralität ergibt sich bei Zugrundelegung der Messbeträge in Höhe von 1.788.228,45 € somit ein einheitlicher Hebesatz von 1.190%.

Haushaltsjahr	2026
Haushaltsansatz Grundsteuer B	21.275.000
Messbeträge	1.788.228,45
Hebesatz Grundsteuer B	1190%

5. **Fazit**

Das Ziel der Wohnkostenentlastung ist derzeit über differenzierende Hebesätze nicht rechtssicher umsetzbar. Auch wenn die deutliche Erhöhung des Hebesatzes für die Wohngrundstücke angesichts ohnehin gestiegener Lebenshaltungskosten schwer vermittelbar erscheint, ist die Entscheidung für einheitliche Hebesätze angesichts des Steuerausfallrisikos derzeit nach Einschätzung der Verwaltung unvermeidbar. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass hiermit für die Stadt Lüdenscheid kein Mehrertrag verbunden ist, sondern die Mehrbelastungen im Bereich der Wohngrundstücke zu entsprechenden Entlastungen im Bereich der Nicht-Wohngrundstücke führen. Es handelt sich damit „lediglich“ um eine Steuerverteilung. Da die Zahl der Wohngrundstücke deutlich höher liegt als die der Nicht-Wohngrundstücke, wird es für die große Masse an Steuerpflichtigen zu nennenswerten Mehrbelastungen kommen.

Angesichts der desaströsen Haushaltslage der Stadt Lüdenscheid kann weder das Steuerausfallrisiko bei Beibehaltung differenzierender Hebesätze noch der Steuerausfall bei Beibehaltung des derzeit gültigen Hebesatzes von 883% für Wohngrundstücke hingenommen werden. Damit wäre der im Haushaltssicherungskonzept geforderte Haushaltsausgleich im Jahr 2034 deutlich gefährdet.

Eine Rückkehr zu differenzierenden Hebesätzen zur Entlastung der Wohnkosten ist nach Erlangung

der rechtlichen Sicherheit durch Urteile höherer Instanzen möglich und sollte auch angestrebt werden.

Nach Beschluss des Rates über die Änderung der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer werden die Grundbesitzabgabenbescheide mit den neuen Hebesätzen aufgebaut und voraussichtlich Anfang Mai versandt.

Lüdenscheid, den 27.03.2026

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer